



Gesuch zur Erteilung eines Gastgewerbepatentes für einen Anlass

Art. 14 + 15 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (GWG)

mit Alkoholausschank

ohne Alkoholausschank

Anlass:

Datum, Zeit:

Ort der Bewirtung: Beginn: Ende:

Patentinhaber:
(Adresse): Telefon:

Rechnungsempfänger:
(Adresse):

Bemerkungen

.....
.....
.....

Datum, Ort:

Unterschrift Veranstalter:

Unterschrift Patentinhabers:

Beachten Sie bitte die Bestimmungen im Anhang!

Das Patentgesuch ist 14 Tage vor der Veranstaltung der Gemeinde Berg SG einzureichen.
(Per Post: Dorfstr. 17, 9305 Berg SG oder E-Mail: info@bergsg.ch)

Zwingend mit dem Gesuchsformular einzureichende Unterlagen:

- Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (siehe beil. Plan mit Mindestabständen): Situationsplan Innenraum, Brandschutzkonzept, Sicherheitskonzept, namentliche Bezeichnung folg. Personen: Gesamtverantwortung, Sicherheitsverantwortlicher
- Bei Veranstaltungen, bei denen mehr als 50 Parkplätze für Motorfahrzeuge bereitgestellt werden müssen: Verkehrskonzept, Situationsplan, Bezeichnung Parkfläche, Signalisation
- Bei Veranstaltungen im Freien, bei der mehr als 100 Personen erwartet werden: Sicherheitskonzept, Situationsplan, Evakuationsplan
- Bei Veranstaltungen in Zelten: Sicherheitskonzept, Situationsplan, Evakuationsplan, Brandschutzkonzept
- Brandschutzkonzept: Ein- und Ausgänge, Fluchtwegbezeichnungen, Standorte Feuerlöscher, Standorte, Sicherheitsleuchten mit Rettungszeichen (Grösse 15x30cm), Sicherheitsverantwortlicher

Wichtige Vorschriften des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (GWG)

Patent

Das Patent für einen Anlass wird erteilt, wenn:

- a) der Gesuchsteller handlungsfähig und charakterlich geeignet ist und für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet;
- b) der nachgesuchten gewerblichen Nutzung keine bau-, feuer- und lebensmittel-polizeilichen Vorschriften entgegenstehen.

Ablehnung

Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank werden nicht erteilt, wenn wichtige polizeiliche Interessen, insbesondere jene des Jugendschutzes, erheblich gefährdet sind.

Schliessungszeit für bestimmte Anlässe

Die Schliessungszeit kann auf Gesuch des Patentinhabers verkürzt oder aufgehoben werden.

Pflichten des Patentinhabers

Der Patentinhaber sorgt für Ordnung; insbesondere, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird.

Wenigstens drei alkoholfreie Getränke sind billiger anzubieten als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge.

Der Patentinhaber darf die Gäste nicht zu übermässigem Alkoholkonsum veranlassen. Er darf Betrunkene sowie Personen, die mit einem Alkoholverbot oder einer Abstinenzverpflichtung belegt sind, keine alkoholischen Getränke abgeben. Auch Jugendlichen unter 16 Jahren darf er keine alkoholischen Getränke abgeben. Gebrannte Wasser dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden.

Preisbekanntgabe

Angebot und Preise von Speisen und Getränken sind gut sichtbar bekanntzugeben.

Begründung im Falle einer Ablehnung: